

Aeternitas-Infoblatt

Grabmalstandsicherheit

Die Vorschriften für die Standsicherheit von Grabmalen sind vielen Grabnutzern unbekannt. Doch dürfen selbstverständlich nur standsichere Grabmale aufgestellt werden. Darüber hinaus muss die Standsicherheit regelmäßig kontrolliert werden.

Technische Vorschriften

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze und die Deutsche Natursteinakademie haben jeweils Richtlinien zur Errichtung von Grabmalen erstellt. Die Friedhofsverwaltungen berufen sich gewöhnlich auf eine dieser Richtlinien.

Verkehrssicherungspflicht

Wer etwas errichtet, von dem Gefahren für andere ausgehen können, ist rechtlich verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern. Zur Haftungsvermeidung müssen daher Grabnutzer Grabmale sicher aufstellen (lassen) und Grabnutzer sowie Friedhofsverwaltung dafür sorgen, dass die Standfestigkeit regelmäßig geprüft wird.



Nichteinhaltung der Vorschriften und Schadensfälle

Hält sich der Steinmetz beim Aufstellen des Grabmals nicht an die technischen Regeln, haben die Kunden ein Recht auf Nachbesserung. Sorgt der Steinmetz nicht für die geforderten Nachbesserungen, haben die Kunden – je nach konkreter Situation – verschiedene Möglichkeiten zu reagieren: Den Nacherfüllungsanspruch einklagen, den Mangel selbst beseitigen, vom Auftrag zurücktreten, die Rechnung mindern, Schadensersatz verlangen, Aufwendungen erstatten lassen. Ansprüche verjähren allerdings nach fünf Jahren, es sei denn ein Mangel wurde arglistig verschwiegen – dann wird die Verjährung unter Umständen sogar erst nach 10 Jahren eintreten. Eine kompliziertere Situation liegt vor, wenn ein zweiter Steinmetz beauftragt wird. Hier muss im Einzelnen geklärt werden, welche Leistungen dieser und welche der erste zu erbringen hat. Ist ein Grabmal locker, muss der Grabnutzer veranlassen, dass das Grabmal wieder befestigt wird. Werden Personen aufgrund einer Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht verletzt, haften sowohl Friedhofsträger als auch Grabnutzer gegenüber den Geschädigten. Der Steinmetz wiederum haftet nur gegenüber den Kunden. Er kann sich bei fehlendem Verschulden bezüglich eines Mangels entlasten.

Ratschläge zur Haftungsvermeidung

Den Kunden kann eine Dokumentation über die korrekte Errichtung des Grabmals helfen, wenn also der Steinmetz die Durchführung seiner Arbeit – inklusive der Vornahme einer Druckprobe – schriftlich bestätigt. Dies gewährleistet nur die Richtlinie „TA Grabmal“ der Deutschen Natursteinakademie. Außerdem werden die Kunden durch regelmäßige Druckprüfungen vor Schadensersatzansprüchen geschützt und Unfälle vermieden. Mangelhafte Werkleistungen eines Steinmetzen können dadurch im Übrigen auch frühzeitig erkannt werden. Wegen der regelmäßigen Standsicherheitsprüfungen sollten die Kunden bei der Friedhofsverwaltung nachfragen, ob diese für sie mit übernommen wird, was üblicherweise der Fall ist.